

Verordnung des Landratsamts Heilbronn über die vorläufige Anordnung des Überschwemmungsgebietes an der Schozach und am Gruppenbach auf den Gemarkungen Untergruppenbach, Unterheinriet mit Ortsteil Oberheinriet, Abstatt, Ilsfeld mit Ortsteil Wüstenhausen, Schozach, Auenstein, Neckarwestheim, Talheim, Lauffen a. N. im Landkreis Heilbronn sowie auf den Gemarkungen Horkheim und Heilbronn im Stadtkreis Heilbronn vom 06.November 2002

Zur Sicherung des schadlosen Abflusses von Hochwasser und -zur Erhaltung von Retentionsflächen ist beabsichtigt, entlang der Schozach und dem Gruppenbach ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Auf Grund von § 77 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Verbindung mit § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I. S.3245) wird deshalb folgende Verordnung über die vorläufige Anordnung des Überschwemmungsgebietes an der Schozach und am Gruppenbach erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die vorläufige Anordnung gilt im Landkreis Heilbronn für die Gemarkungen Untergruppenbach, Unterheinriet mit Ortsteil Oberheinriet, Abstatt, Ilsfeld mit Ortsteil Wüstenhausen, Schozach, Auenstein, Neckarwestheim, Talheim, Lauffen a. N. sowie im Stadtkreis Heilbronn für die Gemarkungen Horkheim und Heilbronn.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der vorläufigen Anordnung ergeben sich aus zwölf Lageplänen im Maßstab 1 : 2.500. Die Grenzen sind dort mit einer durchgezogenen blauen Linie dargestellt und blau hinterlegt.

Ein Übersichtslageplan Maßstab 1:25.000 und die zwölf Lagepläne sind als Anlagen 1 bis 13 Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Lageplänen und der Übersichtskarte liegen beim Landratsamt Heilbronn, Umweltschutzamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn und bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Heilbronn, Baurechts- und Umweltamt, Umweltabteilung, Olgastraße 2, 74072 Heilbronn, beginnend am Tag nach der Bekanntmachung während der Sprechzeiten für die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann öffentlich aus. Anschließend werden die Verordnung und die Karten bei den oben genannten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Verbote

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der vorläufigen Anordnung sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland,
 2. das Roden von Wald.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des Absatzes (1) Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der schadlose Abfluss des Hochwassers nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Genehmigungspflichtige Tatbestände

- (1) In dem vorläufig angeordneten Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde:
1. Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche,
 2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen,
 3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen,
 4. das Lagern von Stoffen, ausgenommen des kurzfristigen Belassens von Ernteerzeugnissen auf der Erntefläche bis zu 4 Wochen nach der Ernte,
 5. die Entnahme von Bodenbestandteilen; unberührt bleibt die Entnahme landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis oder sonstigen Genehmigung oder Planfeststellung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes bedürfen oder der Gewässerunterhaltung dienen.

§ 4 Einzelfallanordnungen

Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks

1. Gegenstände, die den Wasserabfluss hindern können, zu beseitigen oder deren Beseitigung zu dulden hat,
2. Vertiefungen aufzufüllen oder deren Auffüllung zu dulden hat,
3. Auflandungen zu verhüten oder zu beseitigen und Abtragungen zu verhüten oder aufzufüllen hat oder diese Maßnahmen zu dulden hat,
4. unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung in Ackerland umgebrochenes Grünland wieder in Grünland umzuwandeln hat

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Heilbronn, den 06. November 2002

Landratsamt Heilbronn

gez. Czernuska
Landrat